



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben 2 Juli 2024

Fotobelegaufträge FANi-App

Auch in diesem Jahr sind Antragssteller dazu verpflichtet, aktiv mit der FaNi-App mitzuwirken.

Um Fotobelegaufträge bearbeiten zu können muss immer die neuste Version der FaNi-App heruntergeladen werden! (derzeit Version 2.5)

Die erste Auftragsreihe sollte bei vielen Betrieben bereits bearbeitet worden sein. Die erste Auftragsreihe ist bis zum 15.07.2024 zu bearbeiten. Später ist eine Bearbeitung nicht mehr möglich!

Jeder Antragsstellende sollte aktiv in der FaNi-App schauen ob für ihn Fotobelegaufträge vorliegen, da einige keine E-Mailbenachrichtigung erhalten haben aufgrund fehlerhafter oder veralteter E-Mailadressen! Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist eine Bearbeitung der FaNi-Aufträge verpflichtend und führt bei Nichterfüllung zu Sanktionen oder Vor-Ort-Kontrollen!

In diesem Jahr werden die Fotobelegaufträge wieder per Mail an die Antragsteller verschickt (Die Fotobelegaufträge werden an die E-Mail-Adresse versandt, die in eurem Betriebsspiegel angegeben wurde!), mit denen diese die Bewirtschaftung auf ihren Flächen nachweisen können.

In der Mail ist ein Link enthalten, der zur Seite des SLA führt, hier ist die Benutzung der App erklärt.

Die Installation ist kostenlos und erfolgt, je nach Smartphone-Hersteller, über den App-Store oder Google-Play.

Die Zugangsdaten sind identisch mit den Zugangsdaten zum GAP-Antrag, also der Registriernummer und dem Passwort.

Die Belegaufträge können in der App heruntergeladen werden. Sie enthalten die jeweilige Frist und Angaben, wie viele Fotos zu machen sind, auf welcher Fläche sie gemacht werden müssen, und was darauf zu sehen sein muss.

Die Fotos müssen in der App gemacht werden. Die App speichert beim Aktivieren der Kamera den Standort des Smartphones, um sicherzustellen, dass die Bilder auf der geforderten Fläche entstanden sind.

Bitte seht nach, ob ihr auch Fotobelegaufträge erhalten habt. **Seht bitte auch im Spam-Ordner nach**, um zu vermeiden, dass Nachrichten übersehen werden. Solltet ihr Hilfe bei der Nutzung benötigen, meldet euch bei euren Beratern.

Weitere Infos sind auch auf der Website der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01039323 zu finden.

Hier findet sich auch eine Tabelle mit einer Übersicht über diesjährige Fristen.

Monitoringfähiges Kriterium	Anforderung der Fotobelege in der FotoApp FANi
Kulturerkennung	ab Anfang Juli 2024
Nachweis von Kennarten (ÖR5, GN5)	18.06.2024
Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland	Ende Juli 2024
Mindesttätigkeit auf Brachen	September 2024

Tab. 1: Übersicht der geplanten Fristen verschiedener Prüfaufträge in 2024 (Quelle: LWK Niedersachsen Webcode: 01039323)

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz → Haltungsstufe melden!

Die Kennzeichnungspflicht gemäß Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) gilt zunächst für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten oder verarbeiteten Mastschweinen stammt. Alle Tierhalter von Mastschweinen im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung sind jetzt aufgefordert, bis zum 01.08.2024 die Haltung in einer Haltungseinrichtung zu melden. In Niedersachsen ist das LAVES dafür zuständig und man kann dieses über die Mitteilungsplattform erledigen. Über folgenden Link gelangt man zur Meldeplattform:

<https://laves-nexus.niedersachsen.de/welcome>

Mit den vorhandenen Hi-Tier Passwort kann man sich dort einloggen und die Meldung durchführen. Das LAVES verteilt dann Kennnummern an die Betriebe, die die Haltungsform (Haltungsstufe) belegt. Um eine Kennnummer zu erhalten ist eine fristgerechte Meldung der Tierhalter bis zum 01.08.2024 notwendig.

Eine Anleitung das Meldeportal zu bedienen ist und weitere Informationen dazu findet ihr im Anhang. Entsprechende Kriterienkataloge um zu schauen in welcher Haltungsstufe man sich befindet sind auch im Anhang angehängt.

Bei Rückfragen und Hilfestellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hochwasserhilfsprogramm

Für das angekündigte Hochwasser-Hilfsprogramm stehen ab jetzt die Antragsunterlagen zur Verfügung und können auf der Website der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01042712 heruntergeladen werden.

Die entsprechende Förderrichtlinie für Niedersachsen ist noch nicht veröffentlicht. Es wird aber von folgenden Bedingungen ausgegangen:

Bei **Ackerkulturen** wird nur ein Teilausgleich für im Herbst angebaute Winterungen gewährt, bei denen eine Neuansaat durchgeführt wurde. Der Schaden wird nach aktuellem Kenntnisstand pauschal mit 466 €/ha festgelegt.

Ausgleichszahlungen sollen nicht gewährt werden

- für überschwemmte Flächen mit Zwischenfrüchten oder Brachen,
- für Mais- und Getreidestoppel bei denen eine Einsaat in 2024 wegen ungünstiger Bodenverhältnisse nicht möglich wird,
- für Flächen auf denen im Herbst die Früchte (Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln usw.) wegen Nichtbefahrbarkeit der Flächen nicht mehr geerntet werden konnten.

Bei dauerhaft überflutetem **Dauergrünland** wird nach aktuellem Kenntnisstand ein Schaden pauschal mit 120 €/ha festgelegt.

Dauergrünland, für das ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt bedingt durch das Hochwasserereignis 2023/2024 genehmigt wurde, wird einheitlich von einem Schaden in Höhe von 835 €/ha ausgegangen.

Für **mehrwährige Ackerkulturen und Dauerkulturen** wird der Schaden anerkannt, der in einem Schadensgutachten eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen ausgewiesen ist.

Bei Schäden an **Gebäuden und Inventar** können im Prinzip alle vom Hochwasser verursachten Schäden und Aufwendungen berücksichtigt werden, z.B.:

- Gebäude (ohne Wohngebäude), Infrastruktur, Hoffläche, Zuwegungen, Anlagen, Technik, Zäune, anderes Inventar,
- Futterstöße, Fahrhilfen, Lagerbestände,
- außergewöhnliche Aufwendungen, z.B. für Evakuierung von Vieh.

Aufgrund des Hochwassers erhaltene oder beantragte geldwerte Leistungen (z. B. Ausgleich durch Versicherungen) werden als schadensmindernd angerechnet.

Ist der Schaden an Gebäude, Inventar oder Sonderkulturen größer als 3.000 €, muss ein Gutachten eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen vorgelegt werden. Eine Auflistung möglicher Sachverständigen finden Sie im Sachverständigenverzeichnis auf der Homepage der LWK unter Webcode [01006059](#).

Als **Bagatellgrenze** für die Antragstellung wird nach aktuellem Kenntnisstand ein Gesamtschaden eines Unternehmens von 3.000 € festgelegt. Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt 200.000 €.

Es soll ein anteiliger Ausgleich der anzurechnenden Schäden erfolgen:

- bis zu 50% in Überschwemmungsgebieten,
- bis zu 80 % außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- bis zu 80 % für Grünland innerhalb oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die tatsächliche Höhe kann erst festgelegt werden, wenn nach Antragsfrist alle Anträge vorliegen.

Anträge für das Hochwasserhilfsprogramm können bis Dienstag, den 03.09.2024 (Ausschlußfrist) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 2.1 Agrarförderung HW24, Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, gestellt werden.

Quelle: LWK Niedersachsen 2024

Meldet euch bei Rückfragen im Büro!

Euer Beraterteam